

*Verfahren — Wiederaufnahme — Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags — Neue Tatsache — Begriff — Vor Verkündung des Urteils bekannte Tatsache — Ausschluss — Unzulässigkeit (Satzung des Gerichtshofs, Art. 44) (vgl. Randnrn. 15-18)*

## **Gegenstand**

Wiederaufnahmeantrag, der den Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Dezember 2006 in der Rechtssache C-12/05 P zum Gegenstand hat

## **Tenor**

1. Der von Herrn Meister gestellte Wiederaufnahmeantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Herr Meister und das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) tragen ihre eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. November 2007 —  
Kommission/Italien**

**(Rechtssache C-119/06)**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Auftragsvergabe ohne Ausschreibung — Vergabe von Krankentransportdiensten in der Toskana“

1. *Rechtsangleichung — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50 — Geltungsbereich (Richtlinie 92/50 des Rates) (vgl. Randnrn. 34-52)*
2. *Vertragsverletzungsklage — Nachweis der Vertragsverletzung — Obliegenheit der Kommission (Art. 226 EG) (vgl. Randnrn. 57, 65-66)*
3. *Rechtsangleichung — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50 — Erteilung des Zuschlags (Art. 43 EG und 49 EG; Richtlinie 92/50 des Rates) (vgl. Randnrn. 63-64)*

## **Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Art. 11, 15 und 17 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) — Auftragsvergabe ohne Veröffentlichung der angemessenen Bekanntmachung — Vergabe von Krankentransportdiensten in der Toskana

## **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.